

# RS Vwgh 2018/4/26 Ra 2017/21/0240

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.2018

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

BFA-VG 2014 §22a Abs1a;

BFA-VG 2014 §22a Abs3;

B-VG Art133 Abs4;

FrPolG 2005 §76 Abs2 Z1;

VwGG §34 Abs1;

VwGVG 2014 §35;

## Rechtssatz

Die Zurückweisung der Revision hinsichtlich des Fortsetzungsausspruchs nach§ 22a Abs. 3 BFA-VG 2014 schlägt auch auf die Kostenentscheidung durch. Diesbezüglich verweist der Revisionswerber nur auf die seiner Ansicht nach verfehlte Entscheidung des VwG in den Spruchpunkten betreffend Abweisung der Schubhaftbeschwerde und den Fortsetzungsausspruch, die gegenteilig auszufallen gehabt hätte; das hätte dann zum Zuspruch von Kostenersatz führen müssen. Diese Prämisse (vollständiges Obsiegen) trifft indes nicht zu, ist der Revisionswerber hinsichtlich des Ausspruches nach § 22a Abs. 3 BFA-VG 2014 - und somit hinsichtlich eines Teiles der vom VwG zu beurteilenden Schubhaft - als endgültig unterlegen zu betrachten. Das steht einem Kostenersatz nach dem gemäß § 22a Abs. 1a BFA-VG 2014 auch im Schubhaftbeschwerdeverfahren anwendbaren § 35 VwGVG 2014 entgegen (vgl. VwGH 4.5.2015, Ra 2015/02/0070).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017210240.L01

## Im RIS seit

25.05.2018

## Zuletzt aktualisiert am

12.10.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)